



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 26. November 2019

162. Jahrgang

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 116. Ordnung zur Zertifizierung von katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn als familienpastoraler Ort 133

Personalnachrichten

- Nr. 117. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 135
Nr. 118. Korrektur zu den liturgischen Beauftragungen (KA 2019, Nr. 106.) 135

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 119. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2020 135

- Nr. 120. Änderung des Erscheinungsdatums des Personalverzeichnisses 138
Nr. 121. Kommunionsspendung durch Laien 138
Nr. 122. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 138
Nr. 123. Verlust eines Dienstaussweises 138
Nr. 124. Nutzung von katholischen Kirchen und Kapellen für Gottesdienste der armenisch-apostolischen Kirche 138
Nr. 125. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020) 138

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 126. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn 139

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 116. Ordnung zur Zertifizierung von katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn als familienpastoraler Ort

Präambel

Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn haben als Familien unterstützende Bildungseinrichtungen eine herausragende Bedeutung für das gesellschaftliche und kirchliche Leben. Sie fördern und schaffen Lebensbedingungen für die körperliche, geistige, soziale und religiöse Entwicklung von Kindern. Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen bieten gemeinsam eine Familien unterstützende und Familien bereichernde Dienstleistung an. Sie geben den Familien bei deren Suche nach der für sie geeigneten Gestaltung von Erziehung und Familienleben Orientierung und Anregung.

Damit sind katholische Kindertageseinrichtungen wichtige pastorale Orte, eingebunden in den Pastoralen Räumen. Durch die Vernetzung der Akteure im Pastoralen Raum erfahren Kinder und Familien eine helfende und feiernde Gemeinde, in der Kinder, Familien und Gemeinde miteinander in Kontakt treten und sich gegenseitig bereichern. Die katholischen Kindertageseinrichtungen und die in ihr hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeitenden tragen in diesem Zusammenspiel eine besondere Verantwortung.

Zum Nachweis der systematischen Umsetzung familienpastoraler Standards können katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn als „Familienpas-

toraler Ort“ zertifiziert werden. Das Zertifikat erfüllt die Voraussetzung eines diözesanen Zertifikates im Sinne von § 5a Abs. 1 Buchst. D) Anlage 29 KAVO.

Die Familienpastoral im Erzbistum konkretisiert sich auch in den Kindertageseinrichtungen in fünf Bereichen. Diese sind:

Evangelisierung:

Hier finden Angebote Platz, die sich mit der Weitergabe des Glaubens, mit der gemeinsamen Suche nach den Fragen des Lebens und des Miteinanders befassen. Das geht von gemeinsamen Feiern im Kirchenjahr bis zur Einübung von Stille und der Deutung des Alltags aus dem Glauben heraus.

Beratung:

Hier finden die Angebote Raum, die Eltern in Fragen der Erziehung, der Lebensgestaltung und in speziellen Problemlagen unterstützen oder wo ihnen entsprechende Beratung vermittelt wird.

Politik:

Hier finden Angebote Raum, mit denen sich die Einrichtung für Familien im Sozialraum einsetzt, wo sie Kontakte zur Kommune und zu deren Institutionen hält und wo Initiativen zur Gestaltung des Lebens in den Familien und deren Umfeld beitragen.

Bildung:

Hier finden Bildungsangebote für Kinder, Eltern und Familien Platz, die ganz unterschiedliche Inhalte, vom kreativen Angebot bis zum Angebot zur Unterstützung von Alltags- und Erziehungskompetenzen, haben können.

Hilfe:

Hier finden Angebote Platz, die das Leben in den Familien unterstützen, von der Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten bis zur Ansprechbarkeit in Fragen des täglichen Lebens.

§ 1 Ziel

1. Die Zertifizierung von katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn erfolgt gemäß dieser Zertifizierungsordnung und dient dem Nachweis der systematischen Umsetzung familienpastoraler Standards.

2. Durch das Zertifizierungsverfahren wird festgestellt, ob die erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen auf Seiten des Antragstellers vorhanden sind.

§ 2 Zertifizierungskommission

1. Zuständig für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ist die Kompetenzeinheit Kindertageseinrichtungen (Abteilung 2.5) in der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.

2. Die Fachkonferenz Pastoral der Kompetenzeinheit benennt drei Mitglieder für die Zertifizierungskommission. Sie werden für jeweils drei Jahre von der Leitung der Kompetenzeinheit Kindertageseinrichtungen berufen.

3. Aufgaben der Zertifizierungskommission sind die systematische Weiterentwicklung und die Regelung von Ablauf und Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens und die Entscheidung über die Vergabe von Zertifikaten.

§ 3 Voraussetzungen der Zertifizierung

1. Den Antrag auf Zertifizierung stellt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine katholische Trägerschaft handelt und die spitzenverbandliche Vertretung durch den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn wahrgenommen wird.

2. Für die Zulassung zur Zertifizierung einer Einrichtung als familienpastoraler Ort sind bestimmte formale Voraussetzungen zu erfüllen, die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung nachzuweisen sind.

§ 4 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

1. Der Antrag auf Zertifizierung ist formlos durch den Träger an die Zertifizierungsstelle zu richten. Nach der Bestätigung der Anmeldung durch die Zertifizierungsstelle gilt der Zertifizierungsprozess als gestartet. Er schließt nach sechs Monaten mit der Einreichung der gemäß Abs. 2 vorgesehenen Nachweise.

2. Die für die jeweilige Zertifizierung erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen und den einzelnen Anforderungskriterien eindeutig zuzuordnen. Im Einzelnen sind dies:

– Dokumentation der Verständigungsprozesse innerhalb der Einrichtung und Erkenntnisse und erste Konsequenzen zur Ausgangslage (Familien bei uns vor Ort und im Pastoralen Raum – eine Bestandsaufnahme),

– Beschreibung der Aktivitäten der Einrichtung in den Bereichen der Familienpastoral (Evangelisierung, Beratung, Politik, Bildung, Hilfe) für das Jahr der Antragstel-

lung und Dokumentation von Erkenntnissen und ersten Konsequenzen,

– Beschreibung der Aktivitäten und Kooperationen der Kindertageseinrichtungen im Pastoralen Raum, Erkenntnisse und erste Konsequenzen.

3. Der Träger unterzieht die einzureichenden Unterlagen einer Vorprüfung. Er muss versichern, dass die Einrichtung entsprechend den Voraussetzungen als familienpastoraler Ort arbeitet. Die Zertifizierungskommission kann diese Versicherungen stichprobenartig prüfen.

4. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und die beigefügten Nachweise auf Vollständigkeit. Der Antrag wird zur Bearbeitung an die Zertifizierungskommission weitergeleitet, sobald alle erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

5. Die Zertifizierungskommission prüft alle Nachweise und fasst einstimmig einen Beschluss zur Zertifizierung. Dabei kann eine Zertifizierung für drei Jahre ausgesprochen werden. Ebenso können Rückfragen und eine erneute Beratung beschlossen werden.

6. Die Zertifizierungskommission kann eine Zertifizierung ablehnen. Über die Gründe dafür erhält der Träger eine Mitteilung.

7. Das Zertifikat wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ausgestellt und der Einrichtung in angemessener Weise übergeben.

§ 5 Rezertifizierung

1. Die Rezertifizierung erfolgt nach drei Jahren. Die Vorschriften der Zertifizierung gelten auch für die Rezertifizierung.

2. Erforderliche Nachweise:

– Überarbeitung der in § 4 Abs. 2 genannten Nachweise,

– Bestätigung über die Durchführung eines Teamtages mit Begleitung einer qualifizierten Moderation zur Standortbestimmung der Mitarbeitenden der Einrichtung zu den katholischen Glaubensüberzeugungen, zur Spiritualität und zur Glaubensvermittlung,

– Entwicklung einer Projektskizze, die die einrichtungsbezogenen Qualitätsziele, die auf dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entwickelt worden sind, für den erneuten Zertifizierungszeitraum nachvollziehbar darstellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Zugleich tritt die „Ordnung zur Zertifizierung von katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn als familienpastoraler Ort“ vom 28. Juli 2014 (KA 2014, Nr. 108.) außer Kraft.

Paderborn, 21. Oktober 2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Personalnachrichten

Nr. 117. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB hat am 14. Oktober 2019 in der Kirche des Leokonviktes folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

1. *Becker*, Sören St. Antonius Einsiedler Langscheid
2. *Berschauer*, Jonathan St. Johannes Baptist Rödgen
3. *Fischer*, Rolf Marcel Liebfrauen Vorhalle
4. *Kersting*, Stephan St. Joseph Westenholz

5. *Reddeker*, Florian St. Johannes Nepomuk Hövelhof
6. *Vieth*, Sebastian St. Mauritius Nordkirchen (Münster)

Nr. 118. Korrektur zu den liturgischen Beauftragungen (KA 2019, Nr. 106.)

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Matthias König am 22. September 2019 in der Kirche des Michaelsklosters Herrn *Sebastian* Springob, Institut Voluntas Dei, die Beauftragungen zum Lektorat und Akolythat.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 119. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2020

Vorbemerkung:

Die Hinweise für die Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinden für 2019 wurden gegenüber der Vorjahresregelung im Wesentlichen in folgenden Punkten aktualisiert:

- Aktualisierung von Punktwerten, Pauschalen und Fristen
- Überarbeitung der Vorgaben für Kirchengemeinden aufgrund der Einführung neuer DV-Verfahren

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2020 beträgt 2,09 €.
2. Die Haushaltspläne für 2020 sind bis zum 31.12.2019 den Kirchengemeinden zum Beschluss und anschließend dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der den Gemeindeverbänden in elektronischer Form unter dem Dateinamen „180131_KONTENPLAN_PB+GMBH.xlsx“ zur Verfügung gestellt worden ist. Er wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit Kirchengemeinden am Pilotverfahren für die Einführung der neuen Finanzbuchhaltungssoftware der Gemeindeverbände teilnehmen, werden sie hinsichtlich der Gliederung des Haushaltsplans und des anzuwendenden Kontenplans von den Vorgaben der Haushaltsrichtlinie (KA 2009, Nr. 156.) befreit
4. Soweit keine konkreten Änderungen erforderlich und im Folgenden keine gesonderten Festlegungen getroffen sind, sind die Aufwendungen und Erträge grund-

sätzlich auf der Basis der Ist-Werte des Haushaltsjahres 2018 zu planen.

5. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 1 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGv vor.

6. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um eine Arbeitsentlastung für den jeweiligen Kirchenvorstand sowie eine vollständige Abbildung des Gemeindevermögens in der Bilanz zu erreichen. Auch bei separater Verwaltung sind die Erträge im Haushalt nachzuweisen. Auf das maßgebliche Diözesangesetz (KA 2018, Stück 12, Nr. 151.) wird hingewiesen.

7. Für jede Kirchengemeinde ist festzustellen, welche ihrer Aktivitäten umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ist z. B. bei land- und forstwirtschaftlicher Betätigung oder bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Fall. Es ist bei solchen Aktivitäten zu ermitteln, ob die im Steuerrecht noch geltende Nichtaufgriffsgrenze überschritten wird. Soweit die Kirchengemeinde diese Grenze überschreitet oder auf die Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze bzw. der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist der Kirchenvorstand für die korrekte Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer und die Geltendmachung gezahlter Vorsteuer verantwortlich. In diesen Fällen wird die Einschaltung eines Steuerberaters dringend empfohlen. Die Umsätze und Aufwendungen aus Betrieben gewerblicher Art und aus Land- und Forstwirtschaft sind im Etat und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde vollständig abzubilden.

8. Kirchengemeinden, die gemäß gesonderter Regelung Kirchenmusiker mit ortsübergreifenden Aufgaben beschäftigen, erhalten die hierfür anfallenden Personalaufwendungen anteilig aus Kirchensteuermitteln ersetzt. Mit den erhaltenen Mitteln sind auch die für die Tätigkeit notwendigen Sachkosten bei der Haushaltsaufstellung zu finanzieren. Fahrtkosten für diözesane Aufgaben sind nicht einzuplanen, diese werden den Beschäftigten separat durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet. Für die Erstausrüstung eines notwendigen Dienstzimmers können Fördermittel im Einzelfall beantragt werden.

9. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2020 15,11 €.

10. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2020 mit 1,50 € je Anteil anzusetzen.

11. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15,- € anzusetzen.

12. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden mit ihren Erträgen und Aufwendungen, d. h. für alle bewerteten Immobilien einschließlich der laufenden Abschreibungen, in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile für die liturgischen, seelsorglichen und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde.

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

d. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als betriebsnotwendige Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete nach Antrag aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

13. Die Bewertung betriebsnotwendiger Immobilien hat nach den „Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn, Az. A 10-10.00.6/42 zu erfolgen. Zugehörige Grundstücke sind ebenfalls zu bewerten und in die Bilanz aufzunehmen. Die Ersterfassung in der Bilanz ist grundsätzlich ergebnisneutral vorzunehmen. Werden im Haushaltsjahr Wertänderungen z. B. durch außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich, sind sie jedoch wie planmäßige Abschreibungen im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Werden bereits bewertete Objekte wieder betriebsnotwendig, sind voraussichtliche Abschreibungen ebenfalls im Ergebnisplan anzusetzen. Die laufenden Aufwendungen und die planmäßigen Abschreibungen sind aus den Schlüsselzuwei-

sungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen.

14. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen als Aufwand im Haushaltsplan vorzusehen.

15. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude aufwandswirksam bilanzielle Sonderposten gebildet werden, die das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend reduzieren. Da die Abschreibungen und die Sonderposten auch dem Zweck der künftigen Finanzierung von Baumaßnahmen dienen, sind entsprechende Erhöhungen der liquiden Mittel bzw. Finanzanlagen in der Haushaltsplanung zwingend vorzusehen.

Bereits in Vorperioden gebildete Sonderposten können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen im nicht betriebsnotwendigen Bereich ertragswirksam aufgelöst werden. Das jeweils so ermittelte Ergebnis ist die Basis für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen.

16. Baumaßnahmen und Anschaffungen sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Zugesagte Zuschüsse zu Baumaßnahmen sind dabei jeweils anteilig zu berücksichtigen. Führen investive Maßnahmen zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Für bestehende betriebsnotwendige Gebäude sind der festgestellte Gebäudewert und die Restnutzungsdauer die Grundlage der jährlichen Abschreibungen. Erhaltene Zuschüsse sowie nachweislich für den Bau zweckgebunden erhaltene Spenden können als Sonderposten dargestellt werden. Dieser Sonderposten ist wie das Anlagevermögen ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer abzuschreiben und verringert insofern die Ergebniswirkung der laufenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

17. Grundlage für eine bilanzielle Aktivierung von Baumaßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden ist die entsprechende Feststellung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von etwa bestehenden Genehmigungspflichten für Baumaßnahmen und Anschaffungen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Abschreibungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

18. Für kleinere Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche Anforderungen werden pauschalierte Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt.

Sie können ertragswirksam mit einem Betrag von 3.000 € je berechtigtem Gebäude zzgl. 1.000 € Technikpauschale je anerkanntem Sakralgebäude oder Pfarrheim geplant werden. Berechtig sind die Gebäude, die zum 1. 1. 2014 durch Baupauschalen gefördert wurden. Pauschalisierte Bauzuschüsse einschließlich nicht verbrauchter Baupauschalen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

19. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Stichtag für die Anzahl der Gemeindeglieder ist der 1. 1. 2019. Punktansätze für angemietete Dienstwohnungen sind nur insoweit statthaft, als hierfür keine anderweitige Finanzierung aus Kirchensteuermitteln gewährt wird. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur in kaufmännischer Form statthaft.

20. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbands sind zunächst ergebnisneutral in der entsprechenden Kostenstelle zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden. Mögliche Überschüsse oder Fehlbeträge, die den gesamten Pastoralverband betreffen, dürfen nicht mit Ergebnissen anderer Haushaltsbereiche der Kirchengemeinde verrechnet werden.

21. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen zusammengefasst, in dem sämtliche zuweisungsrelevanten Sachverhalte aller bisherigen Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

22. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Tilgungszahlungen sind nicht ergebniswirksam. Da für die Tilgungszahlungen aber ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, dass für die Tilgungsverpflichtungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

B Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind alle Aufwendungen der Einrichtung und die Zuschüsse des Jugendamtes und Dritter als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu planen. Ergibt sich ein Planfehlbetrag, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieser Fehlbetrag gedeckt werden soll. Grundlage der Planung sind wie bisher die Kibizpauschalen, Betriebskosten und Zuschüsse Dritter.

2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen GmbH-Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen

nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen. Die Planung für die Trägergesellschaften erfolgt auf Basis gesonderter Regelungen. Planungsperiode ist jeweils das Kindergartenjahr. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2018, Nr. 75.) wird hingewiesen.

C Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese einschließlich etwaiger Eigenanteile aus Spenden und Kollekten im Hauptbereich „Sonstige Bereiche“ unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die gemäß den Abschnitten B und D dieser Richtlinie ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

D Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Hauptbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen. Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung rechtssicherer Gebührenkalkulationen verantwortlich.

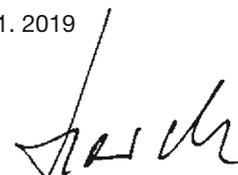
3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-/Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Gebührenrücklagen für friedhofsfremde Zwecke sind nicht statthaft.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, sollen entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 7. 11. 2019

L. S.



Generalvikar

Nr. 120. Änderung des Erscheinungsdatums des Personalverzeichnisses

Die Erscheinungsweise des Personalverzeichnisses für das Erzbistum Paderborn wird verändert. Um die Änderungen abbilden zu können, die jeweils zum Jahreswechsel in Kraft treten, erscheint das Personalverzeichnis ab der Ausgabe für das Jahr 2020 mit dem Datenstand vom 1. Februar des Erscheinungsjahres.

Daher wird das Personalverzeichnis für das Erzbistum Paderborn ab der Ausgabe für das Jahr 2020 jeweils im April ausgeliefert. Das Direktorium erscheint weiterhin im gewohnten Zeitraum.

Künftig wird somit kein Kombiexemplar aus Personalverzeichnis und Direktorium mehr angeboten. Bezieher, die bereits Kombiexemplare für das Jahr 2020 bestellt haben, erhalten Direktorium und Personalverzeichnis nach deren Erscheinen in getrennten Lieferungen.

Die Mitteilung von Veränderungen/Berichtigungen kann auf die gewohnte Weise (vgl. KA 2019, Nr. 89.) bis zum 15. Januar 2020 an das Erzbischöfliche Generalvikariat erfolgen.

Nr. 121. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2019 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2022 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 122. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2019 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2022 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 123. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Pastor Martin Neuhaus, Nr. 6537/1 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 124. Nutzung von katholischen Kirchen und Kapellen für Gottesdienste der armenisch-apostolischen Kirche

Durch den Bischof der armenisch-apostolischen Kirche in Deutschland wird mitgeteilt, dass sich derzeit einzelne suspendierte armenische Geistliche ohne Einverständnis ihrer Kirche an andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften wenden und um Nutzung eines Kirchenraums insbesondere für die Spendung der Sakramente bitten. Er bittet darum, im Falle einer Anfrage die Diözese der armenisch-apostolischen Kirche zu kontaktieren, damit dort eine Prüfung erfolgen kann.

Die Nutzung einer katholischen Kirche oder Kapelle für einen nichtkatholischen Gottesdienst ist, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, mit Erlaubnis des Ortsordinarius möglich (vgl. can. 1210 CIC; Ökumenisches Direktorium, Art. 137).

Wird im Bereich des Erzbistums Paderborn die Nutzung einer katholischen Kirche oder Kapelle für einen armenisch-apostolischen Gottesdienst erbeten, wird eine Erlaubnis nur dann erteilt, wenn dem Antrag eine Bestätigung der Diözese der armenisch-apostolischen Kirche (Allensteiner Straße 5, 50735 Köln; E-Mail: info@armenisch-kirche.de) beigefügt ist, dass der geplante Gottesdienst in Gemeinschaft mit der armenisch-apostolischen Kirche gefeiert wird.

Nr. 125. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)

Am 5. Januar 2020 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf: www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 02 41 / 75 07-3 50, Fax: 02 41 / 75 07-3 36 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Silke Schlösser, Tel.: 02 41 / 75 07-2 15 oder schloesser@missio-hilft.de

Sonstige Mitteilungen

Nr. 126. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn

I. Theologie als Glaubenswissenschaft

01	Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil I. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum Modul 0a	Irlenborn
02	Vorlesung/Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Exegetisches Seminar Modul 0b	Miserre
03	Übung: Geistliche und praktische Berufseinführung „Theologie mischt sich ein“. 2 Std. (erstes Treffen, weitere Termine und Exkursionen nach Vereinbarung) Beginn: Mo., 21.10.2019 (14.00 Uhr) Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum Modul 23f	Krysmann

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

04	Vorlesung: Einführung in die Philosophie von Descartes, Kant und Nietzsche. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Hörsaal 2 Modul 19c	Irlenborn
05	Seminar: Entzauberung der Moderne? Aktuelle Theorien der Säkularisierung. 2 Std. Vorbesprechung: Do., 17.10.2019, 16.30-18.00 Uhr Blöcke: Do., 21.11.2019, 12.12.2019, 16.01.2020, 06.02.2020, jeweils 16.30-20.00 Uhr Ort: Philosophisches Seminar Modul 15a / 23d	Irlenborn / Klashörster
06	Lektürekurs: Seminartexte zum Thema der Säkularisierung. 2 Std. Zeit und Ort: nach Vereinbarung im Seminar	Irlenborn

Systematische Philosophie

07	Vorlesung: Einführung in die Philosophie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Hörsaal 1 Modul 5a	Koritensky
08	Vorlesung: Philosophie der Antike. 2 Std. Do., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 2 Modul 5b	Koritensky
09	Vorlesung: Allgemeine Ethik. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mo., 21.10.2019 Ort: Hörsaal 2 Modul 12d	Koritensky
10	Seminar: Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Hörsaal 1 Modul 15a / 23d	Koritensky

Psychologie

11	Vorlesung: Psychologie und Soziologie im Dienst der Seelsorge: Grundlagen, Modelle, Methoden, exemplarische Praxisfelder. 2 Std. (Veranstaltung in Kooperation mit der KatHO, FB Theologie, Prof. U. Feeser-Lichterfeld) Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr (bei Kollision mit Griechisch: persönliche Absprache) Kooperationstermine: 17.10., 06.11., 11.12.2019, 17.30-19.30 Uhr (KatHO) Blockveranstaltung: Sa. 18.01.2020: 8.00-12.00 Uhr (HS 1) Beginn: 17.10.2019 Ort: Hörsaal 1 Modul 4d	Jacobs
12	Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten. 2 Std. Grundkurs Zeit: 19.-24.04.2020 Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls) Modul 23d.f	Jacobs
13	Seminar: Die Praxis der Beichte. Theologische und psychologische Perspektiven (Übungsseminar für Angehörige des Pastoralkurses des Priesterseminars Paderborn und der kooperierenden Diözesen). 2 Std. (in Kooperation mit Prof. R. Hartmann, Theologische Fakultät Fulda) Blocktermin: Do.-Sa., 07.-09.11.2019 Ort: Räume des Priesterseminars Fulda	Jacobs
14	Seminar: Priesterliche Lebenskultur. Pastoralpsychologische und spirituelle Perspektiven (für Angehörige des Pastoralkurses im Priesterseminar Paderborn und der kooperierenden Diözesen). 2 Std. Termin: 09.-12.03.2020 Ort: Räume des Priesterseminars Paderborn	Jacobs
15	Seminar: „Kirche-Sein in Zeiten der Veränderung“ im Rahmen des Graduierten-Kollegs. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Büro des Lehrstuhls	Jacobs
16	Kolloquium für Magister- und Lizentiatskandidaten. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Büro des Lehrstuhls	Jacobs

*III. Biblische Theologie**Altes Testament*

17	Vorlesung: Theologische Themen des Alten Testaments. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 23.10.2019 Ort: Hörsaal 3 Modul 16a	Moenikes
18	Vorlesung: Grundkurs Altes Testament. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Universität Paderborn Modul 1a	Cordes

Neues Testament

19	Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament. Welt und Umwelt Jesu. Die Evangelien. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 2 Modul 1b	Neubrand
20	Vorlesung: Israel, die Kirche Jesu Christi und die Völker. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Hörsaal 3 Modul 14a	Neubrand
21	Vorlesung: Exegese des Briefes an die Philipper. 2 Std. Griechisch-Kenntnisse erforderlich Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 29.10.2019 Ort: Hörsaal 3 Modul 16b	Neubrand
22	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden, Habilitanden. 1 Std. Persönliche Anmeldung erforderlich Zeit: nach Vereinbarung Ort: Exegetisches Seminar	Neubrand

23	Griechisch-Lektüre: Lektüre ausgewählter Texte aus der Apostelgeschichte. 1 Std. Griechisch-Kenntnisse erforderlich Di., 14.15-15.00 Uhr Vorbesprechung: Di., 22.10.2019 Ort: Exegetisches Seminar	Blatz
----	--	-------

IV. Historische Theologie

Kirchengeschichte

24	Vorlesung: Glaubensbekenntnisse der Alten Kirche. 2 Std. Mi., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Hörsaal 2	Drobner Modul 8b Modul 9b
25	Vorlesung: Christliches Leben in der Alten Kirche. 2 Std. Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 3	Drobner Modul 17a Modul 9b
26	Seminar: Der selige Niels Stensen (1638-1686): Arzt, Gelehrter und Bischof. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar	Drobner / Sobiech Modul 15b / 23d
27	Kolloquium für Doktoranden, Lizentiats- und Magisterkandidaten. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Drobner

Bistumsgeschichte

28	Vorlesung: Schwerpunkte der Paderborner Bistumsgeschichte. I: Von der Sachsenmission bis zum Beginn der Reformation. 1 Std. Di., 14.15-15.00 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Erzbischöfliche Akademische Bibliothek	Schmalor Modul 17d
----	---	-----------------------

Kunstgeschichte

29	Seminar: Der Paderborner Dom. Geschichte – Architektur – Ausstattung – Denkmalpflege. 2 Std. (Blockveranstaltung, weitere Termine werden in der ersten Sitzung besprochen) Di., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Di., 29.10.2019 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar	Börste Modul 15b / 23d
----	---	---------------------------

V. Systematische Theologie

Fundamentaltheologie

30	Vorlesung: Fundamentaltheologische Erkenntnislehre. 1 Std. Di., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Meyer zu Schlochtern Modul 3d
31	Vorlesung: Theologie der Religionen. 2 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Hörsaal 3	Meyer zu Schlochtern Modul 14b
32	Vorlesung: Theologie und Ästhetik: Der Glaube zwischen Wort und Bild. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mo., 21.10.2019 Ort: Hörsaal 1	Meyer zu Schlochtern Modul 19a
33	Lektürekurs: Hans Belting, Das echte Bild: Bildfragen als Glaubensfragen (München 2005). 1 Std. Mo., 14.15-15.00 Uhr Beginn: Mo., 21.10.2019 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Meyer zu Schlochtern
34	Doktorandenkolloquium. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Meyer zu Schlochtern

Dogmatik / Dogmengeschichte

35	Vorlesung: Einführung in die Dogmatik. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Hörsaal 1 Modul 3a	Dahlke
36	Lektürekurs: Aktuelle Fragen der Sakramentenlehre. 2 Std. Mi., 18.15-19.45 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Dahlke
37	Lektürekurs: Thomas von Aquin. Summa theologiae. 2 Std. Do., 19.15-20.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 1	Dahlke
38	Oberseminar für Magisterstudierende und Doktoranden: Kants Religionsschrift. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Dahlke
39	Seminar: Naturwissenschaft und Theologie. Lektüre neuer Literatur. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Hatrup

Ökumenische Theologie

40	Vorlesung: Einführung in die westliche Kirchen- und Theologiegeschichte für orthodoxe Theologiestudierende. 2 Std. (zusammen mit PD Dr. B. Neumann, Dr. M. Hardt, Dr. J. Oeldemann) Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen
41	Seminar: Kirche und Kirchengemeinschaft im ökumenischen Disput. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut Modul 15c / 23a.d	Thönissen
42	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit: nach Vereinbarung Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen

Moraltheologie

43	Vorlesung: Einführung in die theologische Ethik. 2 Std. Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Mo., 21.10.2019 Ort: Hörsaal 3 Modul 3b	Schallenberg
44	Vorlesung: Anthropologie und Politische Ethik. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Hörsaal 2 Modul 12a Modul 3b	Schallenberg
45	Seminar: Die Person und das Heilige. Ausgewählte Texte von: Hans Joas, Charles Taylor und Giorgio Agamben. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Moraltheologisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Schallenberg
46	Lektürekurs: Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem oder von der Banalität des Bösen. 2 Std. Mo., 19.00-20.30 Uhr Beginn: Mo., 14.10.2019 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Schallenberg
47	Kolloquium: Magister / Lizentiat / Promotion. 2 Std. Blockveranstaltung: Fr.-So., 01.-03.11.2019 Ort: Rom, Casa del Clero	Schallenberg

Christliche Gesellschaftslehre

48	Vorlesung: Einführung in die Christliche Sozialethik – Historische Vergewisserung, soziologische Klärung, systematische Grundlegung. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Universität Paderborn	Modul 3c	Wilhelms
49	Vorlesung: Sozialethische Konkretionen. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 1	Modul 12b	Wilhelms
50	Seminar: Freiheit gestalten. Versuch eines Dialogs zwischen Sozialethik und Kulturtheorie. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Exegetisches Seminar	Modul 15c / 23a.d	Wilhelms
51	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen Christlicher Sozialethik. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung		Wilhelms / Wulsdorf / Rasche
52	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung		Wilhelms

Nähere Informationen zum Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Paderborn im Kooperationsbereich Wirtschaftsethik finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre.

*VI. Praktische Theologie**Kirchenrecht*

53	Vorlesung: Das Verhältnis von Staat und Kirche. 1 Std. Do., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 1	Modul 12c	Althaus
54	Vorlesung: Grundlagen des kirchlichen Vermögensrechts. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 3	Modul 22a	Althaus
55	Vorlesung: Kanonisches Eherecht. 2 Std. Fr., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Hörsaal 3	Modul 22b	Althaus
56	Seminar: Priesterbildung – (nicht nur) kirchenrechtliche Aspekte. 2 Std. Blockveranstaltung (Anmeldung bitte bis zum 10.10.2019 im Lehrstuhlbüro) Vorbesprechung: Do., 17.10.2019, 14.00 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Modul 15c / 23b.d	Althaus
57	Lektürekurs: Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. 1 Std. Zeit: nach Vereinbarung Ort: Kirchenrechtliches Seminar		Althaus

Liturgiewissenschaft

58	Vorlesung: Die Feier der Eucharistie. Geschichte – Theologie – Praxis. 3 Std. Fr., 10.15-11.00, 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Hörsaal 3	Modul 22c	Kopp
59	Kolloquium: Vertiefende Fragen zur Eucharistie-Vorlesung. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung		Kopp
60	Seminar: Vom Dilemma der Macht in der Liturgie. 2 Std. (Teilnahme an der Montagsakademie und Vertiefungstreffen) Vorbesprechung: Di., 22.10.2019, 14.30 Uhr Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar		Kopp
61	Oberseminar: Aktuelle Fragen der Liturgiewissenschaft: Promotionsthemen. 2 Std. Blockveranstaltungen: 29./30.11.2019 und 24./25.01.2020 (in München und Paderborn) Persönliche Anmeldung erforderlich		Kopp

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Pastoraltheologie

62	Seminar: Macht in der Kirche. 2 Std. (Für die Planung ist eine Anmeldung am Lehrstuhl bis 10.10.2019 erforderlich!) Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23b.d	Haslinger
63	Lektürekurs: Pastoraltheologie als Wirklichkeitswissenschaft. 2 Std. (Für die Planung ist eine Anmeldung am Lehrstuhl bis 10.10.2019 erforderlich!) Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 22.10.2019 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Haslinger
64	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Haslinger

Religionspädagogik

65	Seminar: Geschichte der Bildung. 2 Std. (Für die Planung ist eine Anmeldung am Lehrstuhl bis 10.10.2019 erforderlich!) Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23b.d	Haslinger
----	---	-----------

VII. Sprachkurse

66	Einführung in die lateinische Sprache, Teil I. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Do., 16.30-18.00; Fr., 7.30-9.00 Uhr Beginn: Do., 17.10.2019 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Heuckmann
67	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil I. 5 Std. Mo., 17.15-18.15; Mi., 16.45-18.00; Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Mi., 16.10.2019 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Stasch
68	Einführung in das Biblische Hebräisch, Teil I. 3 Std. (Anmeldung erforderlich unter at@thf-paderborn.de) Mo., 15.30-17.00; Fr., 16.15-17.00 Uhr Beginn: Fr., 18.10.2019 Ort: Hörsaal 1	Madsen

Montagsakademie

„Macht und Ohnmacht in der Kirche“

Montags von 18.00 bis 19.30 Uhr im Auditorium Maximum

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.